

Kurztitel

Entgelt für die Elektrizitäts-Control GmbH

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 453/2001 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 148/2002

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

24.08.2002

Beachte

Bleibt bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens einer Verordnung auf Grund des § 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 148/2002, insoweit damit die Höhe des von der Energie-Control GmbH zur Finanzierung ihrer den Elektrizitätsmarkt betreffenden Aufgaben einzuhebenden Entgelts festgelegt wird, als Bundesgesetz in Kraft (vgl. § 29a Abs. 2, BGBI. I Nr. 121/2000).

Text

§ 3. Die für das Jahr 2002 bestimmten Beträge sind vierteljährlich in gleichen Teilbeträgen einzuheben.